

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN**

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,  
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die  
Marktgemeinde Kirchberg/Wgr.  
zu Händen des Herrn Bürgermeisters

3470 Kirchberg/Wgr.

Beilagen

9-N-8840/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 2511	Datum
	Otto	DW 08	2. März 1989

Betrifft  
Kirchberg/Wgr., Gemeinde, Trockenrasenhang, KG Oberstockstall,  
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt den Trockenrasenhang auf  
Grundstück 1137, KG Oberstockstall, Eigentümerin Marktgemeinde  
Kirchberg/Wagram, im Gesamtausmaß von 2,2541 ha  
z u m N a t u r d e n k m a l .

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln bewilligt die Ausübung der Jagd  
auf diesem Grundstück und das Begehen des Grundstückes.

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 1 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3.

Begründung

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Tulln  
hat angeregt, den Trockenrasenhang auf Grundstück 1137, KG  
Oberstockstall, zum Naturdenkmal zu erklären und diesen Antrag  
folgendermaßen begründet:

"Das Grundstück 1137, KG Oberstockstall, ist eine Rasenböschung  
von Südost nach Nordwest verlaufend, 750 m lang und 30 m breit,  
der Höhenunterschied beträgt ca. 10 m. Im Südwesten besteht ein  
Schwarzkiefernhorst, zusätzlich sind drei Mulden mit Robinien und  
Sträuchern bepflanzt (Ödlandaufforstung). Die Gesamtfläche  
beträgt 2,2541 ha, davon sind 0,45 ha Wald, der Rest ist  
Trockenrasen. Das Grundstück wird in keiner Weise genutzt.  
Das Grundstück ist erreichbar über die Landeshauptstraße 46

(Straße von Kirchberg nach Großriedenthal), von der ca. 500 m nördlich des Ortes Oberstockstall ein Güterweg nach Westen abzweigt.

Nach 150 m beginnt das Grundstück 1137, KG Oberstockstall, mit einem ca. 1.000 m<sup>2</sup> großen Schwarzkiefernbestand.

In der Biotopkartierung des ROKAT ist das Grundstück unter der laufenden Nr. 259 eingetragen, im Österreichischen Trockenrasenkatalog unter ÖK 39/7 auf Seite 117.

Die arttypische Vegetation besteht aus aufrechte-Trespe, Flieder-Zwecke, ästige-Zaunlilie, Kreuz-Enzian, Geißklee, große Kunschelle.

Vier Baumgruppen sind durch Aufforstung nach der Kommassierung im Frühjahr 1972 entstanden (im Rahmen der Ödlandaktion des NÖ Landesjagdverbandes). Davon sind drei Gruppen Robinien und eine Gruppe Schwarzkiefern. Die Gesamtfläche dieser Aufforstungen ist ca. 0,45 ha groß, die Rasenfläche 1,80 ha. Weitere Aufforstungen sind nicht vorgesehen. Die gegenständliche Fläche ist eine Ökoinsel in einer weitläufigen Getreidelandschaft. An allen Seiten grenzen Felder direkt an den Trockenrasenhang, sodaß keine unmittelbare Aufschließung durch Güterwege gegeben ist. Fauna und Flora genießen hier daher besondere Ruhe.

Da im Verwaltungsbezirk Tulln keine dieser landschaftstypischen ökologischen Vorbehaltsflächen dem besonderen Schutzgedanken des NÖ Naturschutzgesetzes unterstellt sind, wird beantragt, das Grundstück 1137 in der KG Oberstockstall zum Naturdenkmal zu erklären."

Die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. Jänner 1989 zur Kenntnis gebracht.

Sie haben dazu mitgeteilt, daß gegen die Erklärung zum Naturdenkmal grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn weiterhin das Begehen dieses Gebietes sowie die Jagd erlaubt sind.

Dazu hat der Naturschutzsachverständige festgestellt, daß die Jagdausübung durch die Naturdenkmalerklärung in keiner Weise beeinträchtigt wird, da dadurch die geschützte Fläche weder zerstört, noch verändert wird. Die - auf der zu schützenden Fläche - vorkommenden jagdbaren Tiere gehören nicht zu der artspezifischen Fauna eines Trockenrasens. Die hier lebenden

seltene Insekten und Reptilien werden durch ein Begehen und Bejagen des Gebietes in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt und nicht gefährdet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß weitere Baum- und Strauchpflanzungen durch die Jagdgesellschaft in Zukunft nicht mehr gestattet sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz lautet:

In Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Da der Trockenrasenhang auf Grundstück 1137, KG Oberstockstall, offenkundig ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist, war er zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Bewilligung des Begehens und der Ausübung der Jagd war deshalb zu gewähren, da auf Grund des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen feststeht, daß dadurch der Bestand der artspezifischen Fauna und Flora eines Trockenrasens nicht beeinträchtigt wird. Somit ist das Ziel der Naturdenkmalerklärung durch die begehrten Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 erster Satz leg. cit.) nicht gefährdet, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

4. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3470 Kirchberg

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Schütt

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
*Puller*

Tulln, am 15. Mai 1990

Die Rechtskraft des oben stehenden  
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

*de*